21.6.66
357

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1966 | Berlin, den 10. Juni 1966 | Teil II Nr.38

Tag	Inhalt	Seite
12. 5.66	**Dritte Verordnung: über die Planung und Zusammenarbeit beim Gütertransport. — Transportverordnung (TVO) —**	**357**
12.5. 66	Neunte Durchführungsbestimmung zur Transportverordnung. — Änderung der Vierten Sechsten und Achten Durchführungsbestimmung zur Transportverordnung —	364
12. 5. 66	Zehnte Durchführungsbestimmung zur Transportverordnung. — Bestimmungen für den Bereich Binnenschiffahrt und Allgemeine Leistungsbedingungen für Transportverträge mit dem VEB Deutsche Binnenreederei —	**365**
12. **5.** 66	Anordnung Nr. 4 über den Stückgutverkehr von Haus zu Haus	**379**

Dritte Verordnung*
über die Planung und Zusammenarbeit beim Gütertransport.
— Transportverordnung (TVO) —
Vom 12. Mai 1966

Zur Durchsetzung

— des Erlasses des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 2. Juli 1965 über Aufgaben und Arbeitsweise der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe unter den Bedingungen des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft (GBl. **I** S. 159),

— des Erlasses des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 14. Januar 1966 über die Weiterentwicklung und Vereinfachung der staatlichen Führungstätigkeit in der zweiten Etappe des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung (GBl. I S. 53) und

— der Verordnung vom 22. Dezember 1965 über die „5-Tage-Arbeitswoche für jede zweite Woche' und die Verkürzung der Arbeitszeit (GBl. II S. 897)

sowie auf Grund der verstärkten Einführung der Schubschiffahrt werden Änderungen der Transportverordnung (TVO) vom 24. August 1961 (GBl. II S. 365) in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 15. Februar 1962 (GBl. II S. 111) erforderlich. Es wird deshalb folgendes verordnet:

§ 1

(1) Im § 4 Abs. 2 der Transportverordnung sind die Worte „(Anlagen 1 bis 4)" zu streichen.

(2) Für den Zentralen Transportausschuß, die Bezirkstransportausschüsse sowie die Kreis-/Stadttransportausschüsse gelten die als Anlagen 1 bis 3 zu dieser Verordnung veröffentlichten Statuten.

§ 2

Der § 8 Abs. 3 Buchst, e der Transportverordnung erhält folgende Fassung:

„e) die verstärkte Nachtverladung, Durchführung von Nachttransporten und die Be- und Entladung an allen 7 Tagen der Woche."

* 2. VO vom 15. Februar 1962 (GBl. II Nr. 12 S. 111)

§3

Der § 15 der Trahsportverordnung erhält folgende Fassung:

„§ 15

(1) Die Güterwagen sind vom Absender fristgemäß so zu bestellen, daß der im Transportplanbescheid festgelegte Transportraum an allen 7 Tagen der Woche gleichmäßig oder in der mit der Eisenbahn vereinbarten Höhe in Anspruch genommen wird.

(2) Beträgt der monatliche Transportbedarf weniger als 30 Güterwagen, so ist der Transportraum an Sonnabenden, Sonn- und Feiertagen wie folgt in Anspruch zu nehmen:

Bei einem monatlichen Transportplananteil
von 3 bis 5 Güterwagen mindestens 1 Güterwagen,
von 6 bis 10 Güterwagen mindestens 2 Güterwagen,
von 11 bis 20 Güterwagen mindestens 3 Güterwagen,
von 21 bis 29 Güterwagen mindestens 4 Güterwagen

sonn- oder feiertags;

bei einem monatlichen Transportplananteil
von 11 bis 20 Güterwagen mindestens 1 Güterwagen,
von 21 bis 29 Güterwagen mindestens 2 Güterwagen

sonnabends.

(3) Abweichungen von der kontinuierlichen Inanspruchnahme gemäß Abs. 1 sind innerhalb derselben Dekade im Einvernehmen mit der Eisenbahn auszugleichen: anderenfalls erlischt der Anspruch auf spätere Bereitstellung. An Sonnabenden, Sonn- und Feiertagen zu wenig in Anspruch genommener Transportraum darf nicht zum Ausgleich — auch nicht untereinander — in der Dekade herangezogen werden. Der nicht in Anspruch genommene Transportraum kann nicht nachträglich bestellt werden. Ausgenommen hiervon sind Minderinanspruchnahmen, die auf unabwendbare Ereignisse zurückzuführen sind. Stellt die Eisenbahn an Sonnabenden, Sonn- und Feiertagen den Transportraum nicht in Höhe der Bestellung gemäß den Absätzen 1, 2 und 4 bereit, so kann der zu wenig bereitgestellte Transportraum zusätzlich für die übrigen Tage der Woche bestellt und zum Ausgleich in der Dekade herangezogen werden.